

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53105 Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 6794,

vertreten durch die Unterzeichner,

und

der DeTeAsia Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53105 Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 8153 (nachfolgend „TG“),

vertreten durch den Geschäftsführer,

wird,

vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der TG, nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die TG ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellende Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre. Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Deutsche Telekom AG möglich.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, der sich nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 gebildeten Rücklagen ausgleichen lässt.
- (2) Die TG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Telekom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft der TG wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2002.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der TG sowie der Eintragung in das Handelsregister der TG. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der

Gesellschafterversammlung der TG bedürfen der notariellen Beurkundung.

- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der TG durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

Bonn, den 13.11.2002

Deutsche Telekom AG

Dr. Karl-Gerhard Eick
Vorstand

ppa. Dieter Cazzonelli
Prokurist

Bonn, den 13.11.2002

DeTeAsia Holding GmbH

Joachim Gronau
Geschäftsführer